

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2780 - 2780, DOK 555.2

Abgabe der Offenbarungsversicherung: Angaben über Einkünfte des Ehegatten zur Berechnung des Taschengeldanspruchs - Beschluss des LG Lübeck vom 27.03.1998 - 7 T 185/98

Abgabe der Offenbarungsversicherung: Angaben über Einkünfte des Ehegatten zur Berechnung des Taschengeldanspruchs (§ 807 Abs. 1 Satz 1 ZPO);

hier: Beschluß des LG Lübeck vom 27.03.1998 - 7 T 185/98 - ZPO §§ 807, 900

(Offenbarungsversicherung/Angaben zur Berechnung des Taschengeldanspruchs des Schuldners)

Im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse hat der Schuldner alle ihm möglichen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seines Ehegatten zu machen, damit der Gläubiger in der Lage ist, den pfändbaren Teil am Taschengeldanspruch des Schuldners zu berechnen. Dies auch dann, wenn der Schuldner selbst eigenes Einkommen hat. (L.d.R.)

Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 379